

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

87. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Beschluss zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um vor dem Hintergrund bestehender immissionsschutzrechtlicher Bedenken, von einer Umsetzung des Planvorhabens abzusehen. Im Rahmen der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher die Rücknahme von „Wohnbauflächen“ zugunsten von „Flächen für die Landwirtschaft“. Diese Darstellung entspricht zukünftig auch der Situation im Planbereich. Parallel hierzu soll im Sinne des Entwicklungsgebotes gem. § 8 (2) BauGB der Bebauungsplan Nr. 84 in seinen nördlichen Teilbereichen formell aufgehoben werden.

Der Änderungsbereich der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes besitzt eine Größe von ca. 13 ha und wird begrenzt durch die Bundesautobahn BAB 43 im Norden, Wohnbauflächen im Osten, den Verlauf der L 844 im Westen sowie Wohnbauflächen und Sportflächen im Süden. Der Flächennutzungsplan trifft für den Änderungsbereich bisher noch die Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ entsprechend dem ursprünglichen Planungsziel. Entgegen der Darstellung unterliegt der Änderungsbereich weitestgehend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die Grenzen des Änderungsbereiches sind in der Planzeichnung entsprechend dargestellt.

Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Immissionsbelastung im Änderungsbereich ist eine Realisierung der bisherigen Planungen und Nutzung der Flächen zu Wohnzwecken absehbar nicht möglich.

Durch die Rücknahme der Wohnbauflächen inkl. der begleitend dargestellten Grünflächen werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die aktuelle Situation im Änderungsbereich angepasst.

Nach der parallel durchgeführten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen im Änderungsbereich künftig nach den Regelungen des § 35 BauGB.

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter ermittelt und bewertet wurden. Der **Umweltbericht** fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten

berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Dementsprechend wird der gegenwärtige Umweltzustand im Änderungsbereich anhand der gesetzlich benannten Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen beschrieben und die die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Durchführung der Planung prognostiziert.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind mit der vorliegenden Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Da die Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben ungeeignet sind, soll eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle gerade nicht weiterverfolgt werden. Mit der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Anpassung der bauleitplanerischen Unterlagen an die derzeitige Nutzung. Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens sind daher auch keine bau- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Inwieweit Auswirkungen i.S. des Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind wurde ebenfalls im Rahmen der Umweltprüfung beurteilt. Durch die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes wird Tieren und Pflanzen jedoch kein potenzieller Lebensraum entzogen bzw. dieser planungsrechtlich vorbereitet. Der Planung stehen folglich keine artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort. Hierzu gehört, dass Gehölze nach § 39 BNatSchG grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28./ 29.02 eines jeden Jahres entfernt werden dürfen.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ist kein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten. Derzeit bestehende Nutzungen werden fortgeführt. Die Zulässigkeit baulicher Nutzungen bemisst sich künftig nach den Regelungen des § 35 BauGB.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.

Auf der vorliegenden Planungsebene sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich.

Gem. § 4c BauGB sind die von der Planung ausgehenden erheblichen

Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

2. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Verfahrensablauf	Termine
Beschluss des Rates zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes	21.06.2022
Bekanntmachung des Beschlusses	14.07.2022
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	10.01.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	27.12.2022 – 10.01.2023
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	12.01.2023
Öffentliche Auslegung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB	19.01.2023 – 21.02.2023
Nach der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erfolgte der Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Nottuln gem. § 10 (1) BauGB	14.03.2023
Genehmigung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung	19.04.2023
Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 6 (5) BauGB	04.05.2023

3. Abwägung der vorgebrachten Anregungen:

• Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Anregungen und Bedenken von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebracht.

• Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Hinweise, Anregungen und Bedenken zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger:innen öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurde auf Telekommunikationslinien hingewiesen. Aufgrund der vorgetragenen Anregungen und Hinweise waren keine Anpassungen erforderlich.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 14.03.2023 die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 04.05.2023.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im Juni 2023
WOLTERS PARTNER

Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld